



## Unsere jährlichen Gartenbegehungen in Sicherstellung der kleingärtnerischen Nutzung im KGV „Brandts Aue“ e. V.

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

Fragen über Fragen werden - insbesondere immer wieder im Zusammenhang mit den durchgeführten jährlichen Gartenbegehungen gestellt, weshalb wir euch heute gern die wichtigsten Fragen beantworten.

**Zunächst schon mal im vorab zur Kenntnis**, dass wir – ab sofort - rechtzeitig im Frühjahr eine Veranstaltung zur kleingärtnerischen Nutzung durchführen werden. Dazu wird es einen Vortrag geben, gefolgt von einer anschließenden Gesprächsrunde und einer vor Ort Besichtigung eines Kleingartens mit Praxishinweisen. Der Termin wird immer rechtzeitig bekanntgegeben.

### **Und nun zur Beantwortung der wichtigsten Fragen:**

(1)

#### **Weshalb wird jährlich eine Gartenbegehung durchgeführt?**

Der Vorstand ist als gesetzlicher Vertreter dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. gemäß Zwischenpachtvertrag und den Mitgliedern seines Vereins gegenüber dafür verantwortlich, dass **alle** Gärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet werden.

Kleingärten sind nicht nur Erholungsgärten, sondern sie müssen auch immer dem Anbau von Obst (z. B. Obstbäume, Obst- u. Beeresträucher) und Gemüse zum eigenen Bedarf dienen, was durch Nutzung von Beeten, Frühbeetkästen, Hochbeeten, Kleingewächshäusern und ähnliches umgesetzt wird.

Das Bundeskleingartengesetz schreibt nicht zwingend vor, in welchem Verhältnis die Teilflächen (Anbau, Rasen, Bebauung) stehen müssen.

Es gibt aber ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 17.06.2004 (BGH III ZR 281/03), das festlegt, dass für die kleingärtnerische Nutzung ein

H.R. 08/2023

---

DER VORSTAND DES KGV „BRANDTS AUE“ E.V., HEINROTHSTRASSE 20, 04155 LEIPZIG

VORSITZENDER: Michael Fuhrmann, STELLVERTRETER: André Böttcher, SCHATZMEISTER: André Ifland, SCHRIFTFÜHRERIN: Susan Böttcher

E-Mail: [vorstand@kgv-brandtsaue.de](mailto:vorstand@kgv-brandtsaue.de) // Bankverbindung: IBAN: DE 84 8605 5592 1151 5011 20 Sparkasse Leipzig

Vereinsregister-Nr. 442, Amtsgericht Leipzig und Steuer-Nr. 232/140/06340 Finanzamt Leipzig

Drittel der Fläche verwendet werden muss, damit es sich um einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes handelt.

Das heißt, die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten ist unabdingbares Begriffsmerkmal der kleingärtnerischen Nutzung. Wenn jeder Gartenfreund ein Drittel seiner Gartenfläche kleingärtnerisch nutzt, prägt er den Charakter seiner Kleingartenanlage.

Auch wenn im Laufe der Zeit sich die Nutzungsschwerpunkte verschoben haben, die Ernährungssicherung ist weniger bedeutsam geworden und die Erholung ist in den Vordergrund gerückt, steht immer noch die Pachtpreisfestsetzung gemäß BKleingG, die sich am Pachtentgelt für eine erwerbmäßig-gärtnerisch genutzte Gemüse- und Obstfläche orientiert.

Deshalb hält der Bundesgerichtshof (BGH) es auch für angemessen, dass dem Nutzer zuzumuten ist, einen Teil seiner Fläche auch mit der Erzeugung von Obst und Gemüse zu nutzen.

Damit unterscheidet sich der Kleingarten u.a. wegen seiner vertraglich vorgegebenen Nutzung sowie des geringen Pachtzinses wesentlich von den sogenannten Freizeit- und Erholungsgärten.

Und somit sind alle diese wesentlichen Gründe maßgebend dafür, dass der Vorstand als gesetzlicher Vertreter die dort niedergelegten Bestimmungen im Interesse aller Mitglieder, im Sinne der Bestandssicherheit unseres Vereins und damit für die Sicherstellung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit verantwortlich ist und seiner Kontrollpflicht u. a. durch Gartenbegehungen nachweisbar nachkommen muss.

## (2)

### **Wie gehen wir bei der Prüfung der kleingärtnerischen Nutzung vor?**

Wir informieren jährlich rechtzeitig über die vereinseigenen Schaukästen, wann die Gartenbegehungen durchgeführt werden, schreiten danach nur dann ein, wenn eine kleingärtnerische Nutzung nicht oder nur marginal vorhanden ist, oder Verstöße gegen die Kleingartenordnung vorliegen, in dem wir in der Folge darüber offiziell die Pächterin/den Pächter in Kenntnis setzen und nach einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachkontrollen durchführen.

H.R. 08/2023

Insbesondere wird auf der Grundlage der für uns maßgebenden  
Kleingartenordnung (KGO) geprüft:

- Ist der Garten mit einer Garten-Nr. versehen? (Zff. 5.1.2. KGO)
- Sind die am Kleingarten angrenzenden Wege unkrautfrei, sauber und gepflegt?  
(Zff. 2.3.9. KGO)
- Wenn eine Hecke zum Nachbargarten oder zu den Gemeinschaftsflächen  
vorhanden ist, wurde die maximale Höhe von 1,20 m Höhe auch eingehalten?  
(Zff. 5.1.4. u. 5.2. KGO)
- Hat die Hecke bereits einen ggf. erforderlichen Formschnitt erhalten?
- Ist die Parzelle von den Gemeinschaftsflächen aus einsehbar? (Zff. 5.3.2. KGO)
- Ist im Garten mind. 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst/Gemüse/Kräutern  
oder auch Gewürzpflanzen gewidmet? (Basis § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG u. BGH  
Urteil vom 17.04.2004)
- Ist das Errichten/Aufstellen einer Laube, eines Gewächshauses, eines Grenzzau-  
nes, einer Terrasse, eines Gartenteiches, eines nicht ortsfesten Badebeckens, das  
Aufstellen eines Trampolins oder das Aufstellen von Spielgeräten ordnungsgemäß  
beim Baubeauftragten des Vorstandes unseres KGV, Gfrd. Thorsten Winkler,  
beantragt worden? (Zff. 7.1.1 KGO, Zff. 6.2.1.KGO, Zff. 5.3.2. KGO und 6.4. KGO)
- Ist sichergestellt, dass bei Bestehen eines Pachtverhältnisses über zwei neben-  
einander gelegenen einzelne Parzellen eine übergreifende Bebauung und  
Gestaltung nicht vorgenommen wurde? (Zff. 7.1.3. KGO)
  - Wurde bei Pachtverhältnissen von zwei nebeneinander gelegenen Einzelparzellen  
die kleingärtnerische Nutzung (Ein Drittel-Regelung) in beiden Parzellen  
eingehalten? (Zff. 1.2 KGO)
- Gibt es unerlaubte Gewächse im Kleingarten? (Zff. 8.2.1 KGO *u. deren Anlage*)
- Wie ist der Gesamteindruck des Gartens? (keine Verunkrautung, kein Bauschutt,  
keine Müllablagerung, kein kniehohes Gras, Zustand der Bäume usw.)
- Sind die Beete auch entsprechend bestellt/bepflanzt oder nur umgegraben bzw.  
verunkrautet?
- Wurden nur Blumen- und keine Gemüsebeete angelegt?
- Werden Gartennachbarn durch aussamende Unkräuter beeinträchtigt?
- Gibt es ggf. nicht genehmigte (private) und selbst errichtete Durchgänge durch  
eine illegale Öffnung des Außenzaunes?

H.R. 08/2023

### (3)

#### **Was verstehen wir eigentlich unter kleingärtnerischer Nutzung?**

Die kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens ist im Pachtvertrag nebst Anerkennung der Satzung unseres Kleingartenvereins und der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. geregelt und wird bei Vertragsabschluss beiderseits durch Unterschrift akzeptiert.

Die Rechte und Pflichten begründen sich deshalb primär auf den bestehenden Pachtvertrag. Das heißt, 1/3 der Gesamtfläche der Parzellen muss für die nicht erwerbsmäßige Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten (z.B. auch Kräuter) genutzt werden.

Sicherlich gehört auch der Anbau von Zierpflanzen, die Anlage von Rasenflächen oder kleine der Größe des Kleingartens entsprechende Gartenteiche/Biotope mit zur gärtnerischen Nutzung. Aber der ausschließliche Anbau von Zierpflanzen im Garten erfüllt keinesfalls die gesetzlichen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Nutzung.

Wegen der erforderlichen Artenvielfalt von Gartenbauerzeugnissen reichen auch allein Dauerkulturen wie z.B. Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, nicht für eine kleingärtnerische Nutzung aus.

### (4)

#### **Wie wird die ein Drittel Regelung im Sinne der geforderten kleingärtnerischen Nutzung eigentlich bewertet?**

Da der Gesetzgeber den Obst- und Gemüseanbau verlangt, müssen Obstgehölze und auch genutzte Gemüsebeete vorhanden sein.

*Ein Beet, welches z.B. im Sommer **nicht** bepflanzt ist oder wo kein Anbau vorgenommen wurde, kann bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.*

Berücksichtigt werden also Obstbäume, Obst- u. Beerensträucher und die bestellten Gemüsebeete (*einfach nur umgraben der Beete ist nicht ausreichend*).

Bäume haben eine mehr oder weniger ausgeprägte kreisförmige Krone, welche in ihrem Umfang dem Wurzelbereich entspricht. Und *wenn es denn wirklich mal Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten gibt*, wird durch unseren Gartenfachberater, Gfrd. Thomas Schmidt, eine vor Ort Besichtigung mit dem Pächter (der Pächterin) im Garten vereinbart, wonach nach unseren Erfahrungen alle Unklarheiten beseitigt werden können.

H.R. 08/2023

Die Berechnung von Obstbäumen wird oft verkannt. Regulär nimmt man bei den Obstbäumen den Radius des Kreises der die Baumkrone im Querschnitt darstellt.

Jeder kann sich das dann in etwa selbst ausrechnen. Hinzu kommt noch die obligatorische 10% Regel. Um diese kann der ermittelte Wert schwanken.

#### Nehmen wir ein Beispiel.

Die Parzelle hat eine Fläche von 216 qm. Ein Drittel davon wären 72 qm. Die anzuwendende Formel bei der Berechnung der Kreisfläche eines Obstbaumes lautet: Fläche = Radius x 2 x 3,14. Beträgt der Radius z. B. 2 m würde die Anrechnung zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung dieses Gartens mit 12,56 qm erfolgen.

Bei Beerensträuchern kann man z.B. ausmessen wie groß die Fläche als Rechteckform ist. Gleiches gilt natürlich für die Gemüsebeete.

Wenn dann alles gemessen und aufaddiert ist und sich in dem Fall eine Summe von ca. 72 qm ergibt, dann ist die Bedingung der Drittellösung für den 216 qm großen Garten erfüllt.

**ABER ACHTUNG:** Ungepflegte Obstbäume mit evtl. großen ungepflegten Flächen werden nur mit jener Flächen berücksichtigt, die bei einem fachgerechten Schnitt bzw. Pflegezustand angesetzt werden würde.

### (5)

#### **Weshalb dürfen denn eigentlich keine Wald- und Parkbäume im Kleingarten angepflanzt werden, obwohl sie doch einen hohen ökologischen Nutzen haben?**

Es ist unbestritten, dass Wald- und Parkbäume einen hohen ökologischen Wert darstellen, aber diesen nur dort rechtfertigen, wo sie mit der festgeschriebenen Bodennutzung übereinstimmen bzw. planungsrechtlich zulässig sind.

Für Kleingärten ist die Art der Bodennutzung lt. § 1 BKleingG, wie bereits ausgeführt, vorgeschrieben, nämlich die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholung.

H.R. 08/2023

Wenn Waldbäume eine derartige Nutzung behindern oder unmöglich machen, dann verstoßen die Pächter gewollt oder ungewollt gegen gesetzliche Regelungen. Die Rechtslage ist somit eindeutig: **Wald- und Parkbäume haben in Kleingärten keinen Bestandsschutz und kein Bleiberecht.**

Wald- und Parkbäume dürfen und durften daher nie in den unsere Kleingärten neu gepflanzt werden.

Die Kleingartenordnung (KGO) des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. geht auf diese gesetzliche Vorgabe ein und regelt in Zff 8.2.1., dass in Kleingärten die Anpflanzung und das Heranwachsen lassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw. -sträuchern, Esskastanien, Edelebereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzel ausweitungen, ihrer Wuchshöhe usw. die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, nicht gestattet ist.

Übergroße Obstbäume werden auch bei den Gartenbegehungen angetroffen.

Deshalb hier nochmals der Hinweis, dass wir als Kleingärtner bezüglich der ggf. in unserem Eigentum befindlichen großen oder sehr hoch gewachsenen Obstbäume gemäß § 823 BGB einem Dritten gegenüber haften, wenn diesem durch herabfallende Stämme/Äste ein Schaden entsteht.

Ein Verschneiden solcher hohen Bäume und des weiteren Baumbestandes wird dringend angeraten (*gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist das immer im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Jahres möglich, ausser bei Gefahr im Verzuge*).

Und vergessen dürfen wir auch nicht, dass im Falle der Abgabe der Parzelle der bisherige Pächter den Kleingarten *in einem verpachtungsfähigen Zustand* zur kleingärtnerischen Nutzung übergeben muss. Diese Anforderung ist durch den Verpächter, also durch uns als Vorstand, in jedem Fall sicherzustellen, *denn verpachtet wurde uns als Kleingärtner ausdrücklich nur der Grund und Boden der Parzelle. Alles was darauf steht, also angebaut wurde, egal ob Laube, Bäume oder Pflanzen, befindet sich im Privateigentum des jeweiligen Pächters.*

Somit muss der Vorstand als Verpächter, auch unter Zugrundelegung der durch den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. **bei Pächterwechsel** durchzuführenden Wertermittlung, erforderlichenfalls im Interesse einer ordnungsgemäßen Weiterverpachtung auf Entfernung von beweglichem

H.R. 08/2023

Inventar (z. B. Waldbäume, andere zu hohe Bäume, Hecken aus Koniferen, Zypressen usw.), natürlich unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes, die sich im Eigentum des bisherigen Pächters befinden, zum gesetzten Termin bestehen.

## (6)

### **Ich möchte nicht, dass jeder in meinen Garten schaut. Kann ich den Sichtschutz nicht so gestalten, wie ich das für richtig erachte?**

Die rechtliche Regelung dazu ist eindeutig in Zff. 5.2. der für uns als KGV maßgeblichen Kleingartenordnung geregelt:

„Die Außeneinfriedung der Kleingartenanlage (*also die Einfriedungen zu fremden Grundstücken*) sowie Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen innerhalb der Kleingärten an Sitzflächen dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

*Einfriedungen zu den Gemeinschaftsflächen und zu den angrenzenden Kleingärten dürfen **nicht höher als 1,20 m** sein.*

Ausgenommen davon sind Rankbögen über Gartentoren und Rankgerüste innerhalb des Kleingartens.“

Auch regelt die Kleingartenordnung in Zff. 5.3.2, dass Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen dürfen.

Werden Kleingärtner aufgefordert, bei diesen zum Teil sehr hohen Anpflanzungen für einen Rückschnitt zu sorgen, hilft es nicht, wenn auf diese legitime Forderung des Vorstandes oder unserer dazu Beauftragten mit Unverständnis reagiert wird.

**Wir alle müssen uns nun mal an die für uns gültigen Bestimmungen halten.**

H.R. 08/2023

## **(7) Kann man als Kleingärtner irgendwo grundlegende gesetzliche Festlegungen bzgl. der kleingärtnerischen Nutzung und dieser immer wieder diskutierten ein Drittel-Regelung nachlesen?**

Ja, im (Monat August 2023) erschienen Leipziger Gartenfreund, auf Seite 13 wird schon mal über wichtige Fakten informiert. Aber wer sich für solche gesetzlichen Grundlagen konkret interessiert, kann die Fakten anhand vieler Urteile durchaus nachvollziehen. **Hier gern für interessierende Gartenfreunde und Gartenfreundinnen die wichtigsten Aussagen mit den dazugehörigen „Fundstellen“**

### **(7a)**

#### **Der Pachtvertrag**

Der Pächter ist aufgrund des Pachtvertrages verpflichtet, die von ihm gepachtete Parzelle zu bewirtschaften und dies "kleingärtnerisch" (*Amtsgericht Düsseldorf, Urt. v. 07.05.2012, Az. 55 C 15346/11*).

*Der Kleingärtner ist also, gemäß des mit dem Kleingartenverein abgeschlossenen Pachtvertrages, Pächter eines Kleingartens, der somit den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) unterliegt, zur kleingärtnerischen Nutzung seines Pachtgartens verpflichtet.*

§ 1 Absatz 1 regelt die Begriffsbestimmung wie folgt:

*„Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).“*

### **(7 b) Die Kleingartenordnung (KGO)**

(Zff. 8.1.1.) Kleingärten sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 BKleingG zu nutzen.

Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Blumen gehören, Vorrang. *Die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgärten ist unzulässig.*

Also nur Blumen und Ziersträucher reichen nicht aus!

H.R. 08/2023



(8.2.1.) In Kleingärten sind die Anpflanzung und das Heranwachsen lassen z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw. -sträuchern, Esskastanien, Edelebereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzelausweitungen, ihrer Wuchshöhe usw. die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, nicht gestattet.

*(Eine Übersicht dazu findet ihr in der Anlage der KGO zu diesem Punkt ).*

### (7 c)

#### **Die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes (Zff. 2.2)**

Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist bei der Bewirtschaftung des Gartens vor allem auf die kleingärtnerische Nutzung zu achten. Diese ist gegeben, wenn auf **mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu.....“**

### (7 d) Die Satzung unseres KGV

(§ 5 Abs. 2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner einzuhalten **und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.**

(§ 5 Abs. 3) Jedes Mitglied hat als Kleingartenpächter **die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Pflichten** wahrzunehmen.....

### (7 e) Die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse

Kennzeichnend für die kleingärtnerische Nutzungsart ist auch die anzuwendende Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse (*BGH, Urt. v. 17.06.2004, Az. III ZR 281/03; Urt. v. 16.12.1999, Az. III ZR 89/99*).

H.R. 08/2023

### **(7 f) Der Anteil der Erholung bei der kleingärtnerischen Nutzung**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG gehört natürlich auch die Erholungsfunktion zur kleingärtnerischen Nutzung, diese darf aber die Verwendung des Gartens zum Anbau nicht ersetzen (BGH, Urt. v. 17.06.2004, Az. III ZR 281/03).

### **(7 g) Die ein Drittel Nutzung**

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 17.06.2004, Az. III ZR 281/03) ist für eine kleingärtnerische Nutzung erforderlich, dass wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird.“

**..... und auch ein Senat des Bundesgerichtshofes (BGH)  
hat Fragestellungen nunmehr wie folgt beantwortet:**

**→Die Nutzung der Parzellen zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen muß den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägen.  
Eine Kleingartenanlage liegt nicht vor, wenn die Verwendung der Grundflächen als Nutzgärten nur eine untergeordnete Funktion hat.**

**→ Ein Kernmerkmal *des Kleingartens* ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, *und zwar die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen*. Daneben tritt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG die *Erholungsfunktion, die aber die Verwendung des Gartens zum Anbau nicht ersetzen darf*. Dies ergibt die an der Gesetzeshistorie und dem verfassungsrechtlichen Kontext ausgerichtete Auslegung der Norm.**

### **(7 h)**

**Der Bundesgerichtshof hat im Urteil III ZR 281/03 vom 17. Juni 2004 die Beifügung „insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf“ dann auch endlich präzisiert und somit klar geurteilt, dass „in der Regel wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf“ zu nutzen sei.**

Es versteht sich von selbst, dass von den Anpflanzungen Obstgehölze und Gemüsepflanzen die größten Gruppen zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen sind. (Der Begriff „in der Regel“ kam zur Anwendung, weil es auch Parzellen mit Besonderheiten gibt, wo z. B. die Gesamtfläche durch bestimmte Bedingungen nur eingeschränkt genutzt werden kann.)

H.R. 08/2023

## **(9) Die Verantwortung des Kleingartenvorstandes**

Der Vorstand in seiner Verantwortung als gesetzlicher Vertreter des Vereins muss sicherstellen, dass in den vorhandenen Kleingärten (Parzellen) die von uns als Kleingärtner durch Unterschrift unter den Pachtvertrag gegebene Zustimmung,

- ***das wir das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),***
- ***die das Kleingartenpachtverhältnis berührenden weiteren bundesrechtlichen Vorschriften,***
- ***die landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,***
- ***die Kleingartenordnung unseres Stadtverbandes in der jeweils gültigen Fassung,***
- ***die Satzung***
- ***sowie die Beschlüsse des Vereins***

als verbindlich anerkennen, diese Zustimmung nicht nur gegeben wurde, sondern als gesetzliche Norm angesehen und als solche auch umgesetzt wird.

Würde der Vorstand z.B. die Umsetzung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit grob vernachlässigen, also im Falle des Falles nicht nachweisen können, dass er z. B. Gartenbegehungen durchgeführt und ggf. auch die Maßnahmen zur Umsetzung der kleingärtnerischen Nutzung eingefordert hat, verstößt er nicht nur gegen den Zwischenpachtvertrag mit dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V., dem Verein kann auch die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entzogen werden, was erhebliche Folgen für uns alle hätte.

Und dann stellt sich für den ehrenamtlich tätigen Vorstand schlussfolgernd auch noch die Frage der Haftung.

H.R. 08/2023

Die Umsetzung muss somit unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten darauf zielen, dass auch in unserem Verein:

- *1/3 der gepachteten Parzelle kleingärtnerisch zu nutzen ist, also gemäß u. a. BGH-Präzisierung ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf zu verwenden ist,*
- *die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung als Zier- und Erholungsgärten unzulässig ist und*
- *der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Blumen gehören, Vorrang hat.*

Und um diese Anforderungen überhaupt sicherzustellen, kann der Vorstand nicht bei diesem oder jenem Kleingärtner großzügig darüber hinwegsehen und bei anderen Kleingärtnern für vergleichbare Feststellungen vereinsrechtliche Maßnahmen einleiten.

**Das müssen und werden alle unsere Mitglieder verstehen!**

Das wiederum bedeutet, dass auch unserem Vorstand gar nichts anderes übrig bleibt, als für alle Pächter\*innen und Parzellen gleiche Maßstäbe anzusetzen. D. h., der Gleichbehandlungsgrundsatz muss zur Anwendung kommen.

Denn, wenn es z. B. zum Versagen der Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit kommt, könnte es durchaus auch Pächter\*innen geben, die da sagen: *Die persönliche Haftung liegt eindeutig beim Vorstand, denn der hat die Bestimmungen nicht eingefordert und durchgesetzt, weshalb nicht der Verein also alle Mitglieder dafür aufkommen müssen, sondern die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder.* Bekanntlich hört die Freundschaft auf, wenn es ums Geld geht!

Vereinsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz bedeutet somit, dass alle Mitglieder des Vereins grundsätzlich einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Dieser Grundsatz steht so zwar in keinem Gesetz. Es prägt aber seit vielen Jahrzehnten die Rechtsprechung der Gerichte.

H.R. 08/2023

**Dabei wollen wir es belassen, haben es aber für richtig erachtet, euch nochmals in dieser umfangreichen Form zu informieren und freuen uns AUF DAS WEITERE GEMEINSAME MITEINANDER.**

Sollte es Fragen zur kleingärtnerischen Nutzung vor Ort geben, gibt unser Gartenfachberater, Gfrd. Thomas Schmidt, Tel. 0173/1821513, gern Hilfestellung.

Und nochmals unsere Bitte an alle unsere Pächterinnen und Pächter, die wir in Sachen kleingärtnerische Nutzung im Rahmen unserer Gartenbegehungen und Nachprüfungen ansprechen oder anschreiben: **Habt bitte Verständnis dafür!**

Wir gehen davon aus, dass diese umfangreiche Lektüre für Interessenten unter euch ausreichend darstellt, dass wir als Kleingärtner im Unterschied zu einem privaten Pächter auch Verpflichtungen haben. Und diese nehmen wir alle sicher gern wahr.

**Das hat auch seinen Grund,  
liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,  
denn**

*Hobbygärtner sind nun mal etwas Besonderes. Sie wissen mit dem Leben umzugehen und haben schon lange erkannt, dass Pflanzen und Menschen Pflege brauchen und eine gute Basis sind, um aufzublühen!*

In diesem Sinne wünschen wir euch allen noch eine schöne Gartenzeit.

**Euer Vorstand**

H.R. 08/2023